

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Februar 1989

### **304. Kommunalen Gesamtplan, Nutzungsplanung Winkel (Änderung)**

Die Gemeinde Winkel besitzt einen mit RRB Nr. 3768/1982 genehmigten kommunalen Gesamtplan sowie eine mit RRB Nr. 630/1984 genehmigte Nutzungsplanung. Die Gemeindeversammlung beschloss am 15. August 1988 eine Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft sowie des Zonenplans und der Bauordnung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. Juni bis 2. August 1988. Die drei gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Januar 1989 dort eingegangenen Rekurse betreffen Zonenzuweisungen, die mit dieser Vorlage nicht verändert worden sind.

Die Änderungen umfassen die Aufhebung der Festlegung «landschaftlich empfindliche Lage» für verschiedene in der Ebene liegende Gebiete und die dadurch mögliche Anhebung der Ausnützungsziffer sowie kleinere Anpassungen an der Bauordnung; sie sind recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Winkel am 15. August 1988 beschlossene Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Änderungspläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Februar 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**